



Wenn ich hier von einem Zuchthaus-Knigge spreche, so ist darunter keine Parodie auf des sel. Freiherrn von Knigges Buch „Umgang mit Menschen“ zu verstehen; ich übernehme allein den Begriff, um damit etwas zu bezeichnen, was sich die außerhalb der Gesellschaft Stehenden geschaffen haben, um unter sich, in ihrem Niveau die Formen zu achten, die für ein reibungsloses Gemeinschaftsleben erforderlich sind.

Es sei hier erinnert, daß vor noch wenigen Jahren in den deutschen Zuchthäusern und Gefängnissen eine Methode geduldet wurde, die in ihrer unmenschlichen Art mittelalterlich anmutet. Man nannte sie behördlicherseits — Selbstdisziplin der Sträflinge unter sich, und man glaubte, mit ihr den Zweck des Strafvollzuges zu erfüllen, ja, man hielt diese Art des „Umgangs mit Menschen“ sogar für durchaus gut und notwendig. Das heißt also, daß es nicht genug war, allein die staatliche Zuchtrute zu schwingen, nein, auch der Sträfling selbst besaß das ungeschriebene Recht, je nach seiner Veranlagung an seinen Mitgefangenen Roheiten auszulassen.

Es ist äußerst bemerkenswert, daß gerade in den Strafanstalten, in denen die Gemeinschaftshaft vorherrscht, ständige Reibungen und Unverträglichkeiten unter den Gefangenen vorkommen. Und das liegt daran, daß die Gefängnisverwaltungen es dulden, daß sogenannte Korporalschaftsverhältnisse — seligen Angedenkens an die Kommißstiebelzeit . . . innerhalb der Gemeinschaftszelle angeordnet werden. Glücklicherweise besteht diese unsoziale Einrichtung nur noch in den süddeutschen Ländern. Diese hielten es noch nicht für nötig, sich dem vorbildlichen Strafvollzuge in Preußen und Sachsen anzupassen.

Der „frisch“ Eingelieferte in einer bayerischen oder württembergischen Strafanstalt — (ausgenommen in Nürnberg, dem einzigen Zellengefängnis Bayerns, in dem zum größten Teil Erstmalige, also Unvorbestrafte ihre Strafe verbüßen) — tritt mit den ersten Tagen seine Haft in einer Gemeinschaftszelle an. Hierunter sind reine Massenquartiere zu verstehen, also Zellen, die eine Belegschaft bis zu 60 Mann haben. Da liegen Sträflinge zusammen, angefangen von der niedrigsten Strafe bis zu 15 Jahren; Unverbesserliche, an das Milieu Gewöhnte und für alles menschliche Gefühl Abgestumpfte terrorisieren die, die noch fremd und schüchtern die Gemeinschaftshaft teilen müssen. Wehe dem Neuling, der nicht imstande ist, dem herr-